

Satzung der DMS

Präambel:

Die Mitglieder des Vereins „Deutschsprachige Muslimische Studentenvereinigung in Bielefeld“ haben sich zusammengeschlossen, um in erster Linie Allahs Wohlgefallen zu erlangen. Dabei handeln sie geleitet von der Überzeugung, dem Islam, insbesondere seiner Moral und Ethik, verpflichtet zu sein. Als Leitlinie geben sie sich den qur'anischen Grundsatz "O ihr Menschen! Wir haben euch aus Mann und Frau erschaffen und euch zu Völkern und Stämmen gemacht, damit ihr einander kennenlernt. Der Edelste von euch ist vor Allah derjenige, der am gottesfürchtigsten ist," und der Tradition des Propheten Muhammad folgend, ihre Mitmenschen zu ehren und zu achten. Einig darin, das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und geltendes Recht zu respektieren, treten sie ein für das Gute, die Freiheit, den Frieden und die Menschenrechte.

§ 1 Name und Wesen des Vereins:

- 1) Der Verein führt den Namen: "Deutschsprachige Muslimische Studentenvereinigung in Bielefeld e.V.", im Weiteren DMS genannt.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Bielefeld.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr.
- 4) Der Verein ist unabhängig von anderen Vereinen, Institutionen und politischen Parteien.
- 5) Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins ist

- 1) Der Verein führt den Namen: "Deutschsprachig
- 1) die Interessenvertretung und Repräsentation der in ihr organisierten Mitglieder an der Hochschule und den Fachhochschulen in Bielefeld,
- 2) eine Anlaufstelle für alle muslimischen Studierenden in Bielefeld zu sein,
- 3) die Pflege und Ausübung der islamischen Religion, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur, der Glaubensrichtungen und des Völkerverständigungsgedankens,
- 4) Erstsemesterbetreuung, studienbegleitende Förderung und die Integration muslimischer Studenten in die Gesellschaft und insbesondere die Unterstützung im persönlichen und gesellschaftlichen Bereich,
- 5) Integrationshilfe insbesondere für muslimische Studenten aus dem Ausland zu sein,
- 6) der Abbau bestehender Vorurteile und die Beseitigung von Missverständnissen gegenüber dem Islam durch Darstellung und Bekanntmachung seiner Lehre in all ihren kulturellen, sozialen, religiösen und geschichtlichen Dimensionen,
- 7) die Verbesserung der Beziehung zwischen Muslimen und Nichtmuslimen, sowie die Unterstützung eines Dialogs der Kulturen und Zivilisationen,
- 8) Der Satzungszweck wird insbesondere durch allgemeinbildende Veranstaltungen, Seminare, Konferenzen, Podiumsdiskussionen, Informationsstände und andere Aktivitäten verwirklicht,
- 9) die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen, welche ähnliche Ziele verfolgen.

§ 3 Gemeinnützigkeit:

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Haupteinnahmequellen sind Spenden an den Verein sowie Mitgliedsbeiträge, die ausschließlich für die in der Satzung genannten, gemeinnützigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft:

- 1) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der sich mit den Zielen des Vereins solidarisch erklärt.
- 2) Ordentliches Mitglied können nur Studenten werden, die an der Universität oder an den Fachhochschulen zu Bielefeld immatrikuliert sind.
- 3) Außerordentliches Mitglied kann jeder werden, der die Ziele des Vereins unterstützt.
- 4) Mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder muss an der Universität Bielefeld immatrikuliert sein.
- 5) Es gibt keine Altersbegrenzung
- 6) Die Aufnahme eines neuen Mitglieds erfolgt durch einen schriftlichen Antrag, über den der Vorstand auf seiner nächsten Sitzung entscheidet. Lehnt der Vorstand den Antrag ab, so erfolgt die Aufnahme durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit.
- 7) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Exmatrikulation für ordentlich studierende Mitglieder,
 - b. Austritt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand,
 - c. Bleibt ein Mitglied mehr als einen Semesterbeitrag im Verzug, ist der Vorstand berechtigt, die Mitgliedschaft zu kündigen,
 - d. Tod,
 - e. Ausschluss: Mitglieder des Vereins können ausgeschlossen werden, wenn sie den Zielen des Vereins schaden. Der Vorstand beschließt den Ausschluss vorläufig und unterrichtet das Mitglied hierüber. Auf der nächsten Mitgliederversammlung muss der Ausschluss mit einer Zweidrittelmehrheit bestätigt werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge:

- 1) Über die Höhe des Semesterbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 2) Über Ausnahmeregelungen bei sozialen Härtefällen entscheidet der Vorstand.

§ 6 Organe der Hochschulvereinigung:

- 1) Vorstand
- 2) Mitgliederversammlung
- 3) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit können "Arbeitsgruppen" zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben eingerichtet werden. Die Arbeitsgruppe besteht ausschließlich aus ordentlichen Vereinsmitgliedern.

§ 7 Vorstand:

- 1) Der Vorstand setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, die alle ordentliche Mitglieder sein müssen. Mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder muss an der Universität Bielefeld immatrikuliert sein:
 - a. 1. Vorsitzende/r
 - b. 2. Vorsitzende/r
 - c. Schriftführer/in
 - d. Kassenwart/Kassenwärtin
 - e. Beisitzende/r
- 2) Anträge bedürfen der Unterstützung eines zweiten Mitgliedes.
- 3) Die Mitgliederversammlung wählt den 1. und 2. Vorsitzenden jeweils in einem gesonderten Wahlgang. Ein Bewerber für diese beiden Ämter ist gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen aus dem ersten Wahlgang

eine Stichwahl statt.

- 4) Schriftführer/in, Kassierer/in und Beisitzer/in werden in einem gemeinsamen Wahlgang mit relativer Mehrheit gewählt.
- 5) Die Vorstandsmitglieder werden jedes Kalenderjahr von der Mitgliederversammlung während der Vorlesungszeit des Sommersemesters neu gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben sie bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.
- 6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen, der auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Scheidet ein weiteres Vorstandsmitglied aus, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einen Nachfolger für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
- 7) Der Vorstand muss neu gewählt werden, wenn dies von zwei Dritteln der Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung verlangt wird.

8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse trifft der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag

§ 8 Geschäftsbereich des Vorstandes:

- 1) Die Bestätigung der Anträge der neu eintretenden Mitglieder. Die Bestätigung der Anträge erfolgt durch einfache Mehrheit des Vorstandes.
- 2) Die Sorge um die genaue Durchführung und die Erklärung der Satzung an die Mitglieder.
- 3) Die Berichterstattung über seine Aktivität.
- 4) Die Einladung der Mitglieder zu den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen.
- 5) Die Aufstellung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung.
- 6) Das Festhalten von Anordnungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- 7) Der Briefwechsel mit anderen Vereinen bzw. mit Behörden.
- 8) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein vom Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird mit Wirkung gegen Dritte insofern beschränkt, als diejenigen Rechtshandlungen und Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als insgesamt € 100,00 verpflichten, von mindestens drei Vorstandsmitgliedern, darunter der Vorsitzende, zu unterzeichnen sind.
- 9) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Vereinsmitglieder oder ehrenamtliche Mitglieder mit besonderen Aufgaben der Vereinsarbeit beauftragen.
- 10) Die Pflichten des Kassierers bzw. der Kassiererin sind:
 - a. die Zahlungen nach Beschluss des Vorstandes,
 - b. das Aufbewahren der Zahlungsquittungen,
 - c. die Verantwortung für das Kassenbuch und allgemein für Finanzfragen,
 - d. der Kassierer bzw. die Kassiererin führt das Konto der Vereinigung und die Portokasse.

§ 9 Mitgliederversammlung:

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen und vom 1. oder im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden geleitet. Sind beide Vorsitzende verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
- 2) Vor Eintritt in die Tagesordnung kann die Mitgliederversammlung Ergänzungen zur vorläufigen Tagesordnung mit einfacher Mehrheit beschließen.
- 3) Sie findet mindestens einmal im Semester in der Vorlesungszeit statt.
- 4) Die ordentlichen Mitglieder der Hochschulvereinigung sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.
- 5) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist

hierzu innerhalb von einem Monat verpflichtet, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- 1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Entlastung des Vorstandes,
 - b. Wahl des Vorstandes,
 - c. Satzungsänderungen,
 - d. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - e. Beschlussfassung über die Gründung von Ausschüssen und deren Kompetenzen,
 - f. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - h. Genehmigung der Jahresrechnung.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung:

- 1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens Fünfzig von Hundert der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.
- 2) Die Beschlussfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt, jedoch nicht rückwirkend.
- 3) Wird wegen Beschlussunfähigkeit zum selben Tagesordnungspunkt ein zweites Mal eingeladen, so ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 4) Jedes ordentliche Mitglied des Vereins ist antragsberechtigt.
- 5) Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- 6) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit gesetzliche Vorschriften oder die Satzung nichts anderes bestimmen.
- 7) Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt, die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn ein Viertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder dies beantragt.

§ 12 Niederschriften:

- 1) Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 13 Satzungsänderungen:

- 1) Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die vorgeschlagene Änderung ist als Tagesordnungspunkt bekannt zu geben und gegebenenfalls mit der Einladung zu versenden.

§ 14 Vereinsauflösung:

- 1) Zur Auflösung des Vereins ist in der Mitgliederversammlung die Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die internationale Hilfsorganisation „muslime helfen e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.